

Beitragsordnung des Vereins Cinema Barby e.V.

§ 1 Grundlage

Grundlage der Beitragssatzung sind § 7, 8, 9 und 11 der Vereinsatzung. Die Beitragsordnung wurde auf der Gründungsversammlung beschlossen. Die Beitragssatzung kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Mitgliedsbeiträge

Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt:

- (1) Aktive Mitglieder: 20 bis 80 Euro
Die Einstufung innerhalb der Beitragsspanne erfolgt durch die persönliche Selbsteinschätzung der finanziellen Leistungsfähigkeit des Mitglieds
- (2) Fördermitglieder: mind. 80 Euro
- (3) Ehrenmitglieder: frei

§ 3 Fälligkeit und Zahlungsweise

(1) Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und werden bis zum 31. März eines Geschäftsjahres fällig. Tritt ein Mitglied zwischen dem 1.1. und 30.06. eines Jahres ein, wird der erste Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr mit der Aufnahme in voller Höhe fällig. Erfolgt der Vereinseintritt nach dem 30.06. erfolgt eine Berechnung von 50% des jeweiligen Beitragssatzes.

(2) Mitgliedsbeiträge werden bar, per Überweisung (bzw. Dauerauftrag) oder im Bankeinzugsverfahren eingenommen. Mitglieder mit falschen oder nicht mehr aktuellen Kontodaten oder ungedeckten Konten haben alle hierdurch verursachten Zusatzkosten aus dem Bankeinzugsverfahren zu tragen. Im Fall der Überweisung, bzw. des Dauerauftrags ist im Verwendungszweck zu vermerken, dass es sich um die Beitragszahlung handelt.

(3) Beiträge des Vereins, die per Überweisung oder Dauerauftrag eingezahlt werden, sind auf das Beitragskonto des Vereins zu zahlen. Die Bankverbindung lautet:

Cinema Barby e.V.

BIC: GENO DEF1 SLR

IBAN: DE44 8306 5408 0004 2414 52

Als Verwendungszweck ist anzugeben: Beitrag, Jahr, Name

§ 4 Nichtzahlung der Beiträge

(1) Kann ein Mitglied seine Beiträge nicht oder nur zum Teil zum Fälligkeitstermin zahlen, so besteht die Pflicht, den Vorstand rechtzeitig vor Fälligkeit schriftlich hierüber zu unterrichten. Hierbei müssen die jeweiligen Gründe genau erläutert und darüber hinaus ein Vorschlag unterbreitet werden, wie und bis wann der Beitrag alternativ entrichtet werden kann.

(2) Die unbegründete Nichtzahlung des Beitrags hat eine erste schriftliche Mahnung zur Folge. Hierin wird das Mitglied aufgefordert, den offenen Beitrag und evtl. angefallene Bankgebühren innerhalb einer im Einzelfall festzusetzenden Frist von mindestens einem Monat nach dem Abschicken des Mahnschreibens an den Verein zu bezahlen oder plausible Gründe für die aktuelle Unmöglichkeit der Zahlung zusammen mit einem Lösungsvorschlag schriftlich zu benennen (s. Absatz 1).

(3) Lässt das Mitglied die Frist ohne Reaktion verstreichen, so folgt eine zweite Mahnung. Bezahlte das Mitglied innerhalb einer zweiten Frist von einem Monat den Beitrag zzgl. einer Mahngebühr von EUR 5 und evtl. angefallener Bankgebühren immer noch nicht, so folgt sein Ausschluss aus dem Verein durch den Vorstand (siehe Vereinssatzung § 8, Satz 1 und 2.) Auf diese Folge ist das Mitglied in der Mahnung hinzuweisen.

(4) Es genügt, wenn die Mahnung an die zuletzt vom Mitglied dem Vorstand benannte Post- oder E-Mail-Adresse gerichtet wird.

§ 5 Eintrittsvergünstigungen

Mitglieder erhalten gegen Vorlage des Mitgliedsausweises Ermäßigungen bei den Eintritten.

§ 8 Inkrafttreten

Die Beitragsordnung wurde auf der Gründungsversammlung beschlossen. Diese Beitragsordnung tritt ab dem Tag der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.